Klarstellungssatzung und Ergänzungssatzung der Gemeinde Rogeez

Gemäß par. 34 Abs. IV, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB vom 27.8.1997, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom Juli 2001 (BGBl. i. S. 2141, berichtigt i. S. 137)

Teil A Planzeichnung M 1:2000

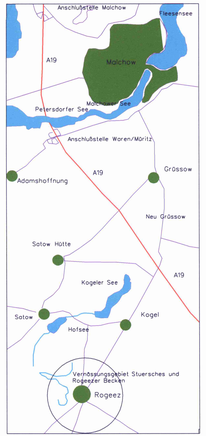

Übersichtsplan

Hinweis:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden , ist gemäß § 11 DSchG M-V
die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind gem. § 9 Abs. 2 - Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung urgeschichtlicher Bodendenkmäler - der Finder, sowie der Leiter der Arbeiten.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen , um zu gewährleisten , dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M - V unverzüglich bergen und dokumentieren können.
Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden
(vgl. § 1 Abs. 3).

Baumfällungen sind auf der Grundlage der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Müritz vom 25.10.1995 zu beantragen !!

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung hat am 08.05.05 den Aufstellungsbeschluss der Satzung gefasst.
Rogeez, 08.02.06 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Unterschrift) Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind nach §13 BauGB, mit Schreiben vom 04.07.05 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Rogeez, 08.02.06 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Unterschrift) Der Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben nach §13 BauGB in der Zeit vom 04.07.05 bis zum 30.08.05 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) öffentlich ausgelegen.

Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag	13.00 - 15.00 Uhr
Mittwoch	13.00 - 18.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.04.05 in der Amtsfriedel (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ..... bis zum ..... Durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.
Rogeez, 08.02.06 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Unterschrift) Der Bürgermeister

4. Die Gemeinde hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.09.05 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Rogeez, 08.02.06 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Unterschrift) Der Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am 09.09.2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht geprüft Werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, 13.09.2005 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Unterschrift) Leiter des Katasteramtes

6. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.02.06 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Rogeez, 08.02.06 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Unterschrift) Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde , vom 07.12.06 AZ: ..... mit und Nebenbestimmungen Hinweisen erteilt.
Rogeez, 08.02.06 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Unterschrift) Der Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom ..... Aktenzeichen ..... bestätigt.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Unterschrift) Der Bürgermeister

9. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Rogeez, 08.02.06 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Unterschrift) Der Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.02.06 in Amtsfriedel (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ..... bis zum ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie Auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 07.03.06 in Kraft getreten.
Rogeez, 08.02.06 (Ort, Datum, Siegelabdruck) ..... (Unterschrift) Der Bürgermeister

Satzung über die Festlegung der Grenzen und sonstigen Festsetzungen für den im Zusammenhang bebauten Rogeez, der Gemeinde Rogeez

Die Gemeine Rogeez erlässt gemäß Par. 34 Abs. 4 Satz 1, Nr.1 und 3 BauGB vom 27.8.1997, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001, nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.05.05 ..... und mit Genehmigung des Landkreises Müritz als Höhere Verwaltungsbehörde folgende Satzung

Klarstellungssatzung
Ergänzungssatzung

bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Festsetzungstexte und Begründung

Teil A Planzeichnung - Festsetzung durch Planzeichen

1. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung Par. 9 Abs. 7 BauGB

2. nachrichtliche Übernahme Par. 9 Abs.6 BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

L — Landschaftsschutzgebiet " Mecklenburger Großseenland"

D — Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen Par. 9 Abs. 6 BauGB

BD — Bodendenkmale

Darstellung ohne Normencharakter

vorhandene Bebauung (Nebengebäude)

vorhandene Bebauung (Hauptgebäude)

Außenbereichsflächen, die sich auf Par. 34 Abs. 4, Satz1, Nr.3 BauGB beziehen d.h. Ergänzungssatzungsflächen

Grundstücksgrenzen

77/4 — Flurstücksnummern

Grenze zwischen Flur 1 und Flur 2

Gebäude, welche im katastermäßigen Bestand nicht erfasst sind, und dadurch nur annähernd lage und größenmäßig erfasst sind

B — Löschwasserbrunnen

LÖ — Löschteich

Streuobstwiese

Dorfbildprägender Einzelbaum

ehemaliger Dorfteich ist gegenwärtig ausgetrocknet

Ortsdurchfahrtsgrenzen

Teil B - Festsetzungstexte

Par. 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Das im Geltungsbereich der Satzung befindliche Gebiet wird zur inneren Auffüllung und Ordnung der Bausubstanz in seinen Grenzen zuzüglich einiger Außenbereichsflächen durch diese Satzung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

2. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

3.Alle schräg schraffierten, ehemaligen Außenbereichsflächen sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt und werden in den Innenbereich aufgenommen.

Par. 2 Eingriffs- und Ausgleichsregelung
für den Eingriff auf den Ergänzungsflächen

Auf den neu versiegelten Baugebieten, der Ergänzungsflächen ist der Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung durch das Anpflanzen von jeweils drei einheimischen Laubgehölzbäumen zu realisieren

Die Bepflanzung erfolgt mit standortgerechten, einheimischen Laub- bzw. Obstbäumen.
Es sind folgende Sorten zu pflanzen:

Winterlinde	Tilia cordata
Stieleiche	Quercus robur
Eschen	Fraxinus excelsior
Rosskastanie	Aesculus hippocastanum
Apfel	malus domesticus
Birne	pyrus comunis
Pflaume	prunus domesticus

Pflanzqualität: Hochstamm 3 x v.m. B. 14-16 cm STU

Gemäß § 34 Abs. IV, Satz 1, Nr.1 und 3 BauGB vom 27.8.1997, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom Juli 2001 (BGBl. i.S. 2141, berichtigt i.S. 137)

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom Juli 2001 (BGBl. I S. 2141,berichtigt I S. 137),

Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 6. Januar 1998 (GVOBl.M-V S. 13, ber. S.247) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1. 1990 (BGBl. I, S. 132) , zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.4. 1993 (BGBl. I, S. 446)

Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.19990 (BGBl. 1991 I, S. 58)

Im Gebiet sind Baudenkmale bekannt. Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß Par. 7Abs.1, DSchG M-V durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß Par. 7 Abs. 7 DSchG M-V die zuständige Behörde zu genehmigen

August 2005